

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
1/1979/P
22.06.1979

des Vorstandes des SPD-Bezirks Mittelrhein in K,
vertreten durch den Vorsitzenden S aus K,
Verfahrensvertreter: Bezirkssekretär S[1], SPD-Bezirk Mittelrhein in K

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

1. H aus K
2. K aus K
3. K[1] aus K
4. W aus K

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

und

5. D aus K

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

beigetreten auf Seiten des Antragstellers im POV gegen K:

SPD-Ortsverein K-S-N,
vertreten durch den Vorsitzenden W[1] aus K

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. Juni 1979 in B unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission Mittelrhein vom 22. Januar 1979 werden die Antragsgegner H, K, K[1], W und D aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

Gründe

I.

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt - soweit er in den nachfolgenden Darstellungen übernommen wird - zutreffend ermittelt:

1. "Die Antragsgegner, sämtlich Jungsozialisten, studieren an der Universität K. Nachdem es zwischen jedenfalls einem Teil der Antragsgegner und anderen einerseits (den sog. "Trotzkisten") und der Mehrheit andererseits über längere Zeit zu Auseinandersetzungen gekommen war, schloß eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Juso-HSG am 29.06.78 die am Verfahren nicht beteiligte N und die Antragsgegner W und H "wegen der Gründung und Mitarbeit in der Konkurrenzorganisation 'Jusos an der Phil.-Fak.' aus der Juso-HSG aus." Zur Begründung wurde angeführt, nachdem das Herausbringen von Flugblättern gegen den Willen der Mehrheit und das Machen eigener Büchertische von der HSG unterbunden worden sei, seien sie dazu übergegangen "ihre nicht mehrheitsfähigen Positionen in eigener Regie als 'Jusos an der Phil.-Fak.' in Aktionen umzusetzen" (Bl. 156 d. A.).

Die Gruppe 'Jusos an der Phil.-Fak.', deren wöchentliche Versammlungen etwa 7 bis 12 Teilnehmer hatten, organisierte sich im Laufe der Zeit insoweit, als die Sprecherin der Fakultätsgruppe, die Antragsgegnerin W, faktisch Vorstandsfunktion ausübte und ab September 1978 ein monatlicher Beitrag von 5,-- DM durch die faktisch Kassiererfunktion ausübende, am Verfahren nicht beteiligte K[2] erhoben wurde.

Ohne Herstellung des Einvernehmens nach Abschnitt I Nr. 5 der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD vom 01.02.1975 haben folgende Antragsgegner als verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes folgende Flugblätter zur Propagierung ihrer Minderheitspositionen herausgebracht und verteilt bzw. verkauft:

Die Antragsgegnerin W zeichnete unter dem Titel

'Jusos an der Phil.-Fak.' für 2 Flugblätter

zum 17.06.78 verantwortlich. Hier wird mit dem Motto „gegen SSG (=Studentenschaftsgesetz des Landes NW) und FDJ" (Anlage 13 zur Antragsschrift, Bl. 111 f d. A.) gegen den erklärten Willen der Mitgliederversammlung der Juso-HSG zur gewerkschaftlichen Organisation an der Universität aufgerufen. Das SSG stelle das gleiche Problem auf die Tagesordnung, wie beim aktiven Kampf der Studenten gegen die Bürokratie der DDR am 17.06.53 (Anlage 12 zur Antragsschrift, Bl. 110, 109 d. A.).

Ebenfalls unter dem Titel 'Jusos an der Phil.-Fak.' verantwortete sie das Erstsemesterinfo vom 18.09.78 (Anlage 2 zur Antragsschrift, Bl. 69 ff d. A.), in welchem zum Besuch der eigenen wöchentlichen Schulungsversammlungen der Gruppe (Bl. 70 a, 71 d. A.) und gegen die Mehrheitsmeinung der Juso-HSG zum Aufbau einer Studentengewerkschaft aufgerufen wird, damit "unser (der Jungsozialisten) Kampf zum Erfolg führt" (Bl. 70 d. A.).

In dem von ihr verantworteten Flugblatt vom 16.10.78 (Anlage 14 zur Antragsschrift) heißt es wiederum unter dem Titel 'Jusos an der Phil.-Fak.':

"Jusos fordern den Aufbau einer gewerkschaftlichen Gruppe" (Bl. 113 d. A.)

Der Antragsgegner H schrieb im Flugblatt vom 09.10.78 (Anlage 3 zur Antragsschrift) unter dem Titel 'Jusos an der Phil.-Fak.', daß "wir als Jusos" für eine Studentengewerkschaft eintreten. Er forderte dazu auf, daß sich die Leser an dem Aufbau einer "gewerkschaftlichen Gruppe" beteiligen sollten, die sich konstituiert habe (Bl. 73 d. A.).

Nachdem am 18.10.78 bei einem Koordinierungstreffen der Juso-Hochschulgruppen in NW mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 beschlossen worden war, daß sich die Juso-HSG an den Studentenparlamentswahlen nach dem SSG beteiligen, was der Auffassung der zuständigen Vorstände der Partei und der Jusos im Bezirk Mittelrhein und der Juso-HSG an der Universität K entsprach, rief der Antragsgegner H als Juso in einem am 13.11.78 verteilten Flugblatt (Anlage 4 zur Antragsschrift) unter Ausführungen gegen den der SPD angehörenden Wissenschaftsminister J und unter Propaganda für die "gewerkschaftliche Gruppe" an der Phil.-Fak. zum Boykott der Wahlen auf (Bl. 74 d. A.).

Wiederum unter dem Titel 'Jusos an der Phil.-Fak.' forderte er im Flugblatt vom 15.11.78 zum Streik und zur Bildung von Streikräten auf (Anlage 7 zur Antragsschrift, Bl. 79 d. A.).

Der Antragsgegner K ist Mitverfasser und -verantwortlicher des Medizinerinfo vom 09.10.78 (Anlage 10 zur Antragsschrift), "herausgegeben von Jungsozialisten an der medizinischen Fakultät und Gewerkschaftern", mit einem Aufruf zum Aufbau der Studentengewerkschaft (Bl. 87 d. A.).

Am 17.10.78 gab er als Mitverfasser und Mitverantwortlicher unter dem Titel 'Jusos an der Med. Fak.' ein weiteres Flugblatt heraus (Anlage 9 zur Antragsschrift). Dort heißt es u.a. wörtlich:

„...Deshalb treten wir als Jusos an der Med. Fak. für den Aufbau von unabhängigen gewerkschaftlichen Gruppen der Studenten ein... Jeder, der eine Beteiligung an den Wahlen auf der Grundlage des SSG vertritt ..., muß sich klar vor Augen halten, daß... eine solche Politik die Schaffung von Zuständen wie heute noch in der DDR (bedeutet)... Die 'Studentenvertretung a la SED/FDJ' ist keine Studentenvertretung" (Bl. 84 d. A.).

Mit den Worten: "Wir Jusos meinen: Diese Veranstaltung ist Grundvoraussetzung für die Lösung jedes noch so kleinen Problems an unserer Fakultät" warb er unter dem Titel 'Jusos an der Med. Fak.' in dem am 14.11.78 herausgegebenen Flugblatt (Anlage 8 zur Antragsschrift, Bl. 82 d. A.) für die "Kampfveranstaltung" des gemeinsamen Aktionskomitees (GAK) in B am 28. 11.78.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 17.11.78 im Wege der Sofortmaßnahme gegenüber den 5 Antragsgegnern das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD angeordnet, weil sie als "Jusos an der Phil.-Fak." unter ständiger Mißachtung der Einvernehmensregel in Flugblättern zum Aufbau einer Studentengewerkschaft und zum Wahlboykott aufriefen.

Nach Zustellung der Sofortmaßnahme am 18.11.78 verfaßte und verbreitete der Antragsgegner H unter dem Titel 'Jusos an der Phil.-Fak.' ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstand folgende Flugblätter:

Im Flugblatt vom 04.12.78 (Anlage 5 zur Antragsschrift) führte er mit den Leitsätzen: "Gegen die staatlichen Zwangsorgane des SSG. Gegen die Unterdrückung der Jugend durch die FDJ der DDR" aus: "Unsere Kommilitonen an den Hochschulen der DDR stehen im gleichen Kampf gegen die Zerstörung des Studiums wie wir", und "die positive Kampfperspektive sehen wir gegeben durch die'Gewerkschaftliche Gruppe'" (Bl. 75 d. A.).

Im Flugblatt vom 11.12.78 (Anlage 6 zur Antragschrift) heißt es: "Wir Jusos haben das Studentenschaftsgesetz nicht akzeptiert" (Bl. 77 d. A.).

Das vom Antragsteller in der mündlichen Verhandlung am 22.01. 79 überreichte Flugblatt vom 12.12.78 enthält die Sätze: "Die Methode der Bürokratie ist: Staatliche Zwangsorganisation (FDJ) für die Studenten.... Aber wir haben noch die Freiheit, den Kampf für die unabhängige gewerkschaftliche Organisation zu führen" (Bl. 174 R. d. A.).

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.12.78 hat die Bezirksschiedskommission im Beschluß vom selben Tage die Sofortmaßnahme gegen W und H aufrechterhalten, gegen die drei anderen Antragsgegner aufgehoben, weil diese an den in der Begründung der Sofortmaßnahmen genannten Ordnungsverstößen nach dem Verhandlungsergebnis nicht beteiligt waren.

Auf die "Med.-Fak."-Flugblätter hatte der Antragsteller die Sofortmaßnahme nicht gestützt.

Der Antragsteller trägt vor, auch die Antragsgegner, die Flugblätter namentlich nicht verantwortet hätten, hätten entgegen dem Wahlauf Ruf von Partei und Jusos als Jungsozialisten das Gegenteil gefordert und aktiv solche Flugblätter verteilt und verkauft. Die Forderung nach einer Studentengewerkschaft widerspreche der Programmatik und den Grundsätzen unserer Partei. Die Gleichstellung der Situation der Studenten in der Bundesrepublik Deutschland mit der DDR in Flugblättern im Namen der SPD verunglimpfe die sozialdemokratische Landesregierung und füge der Partei schweren Schaden zu.

Er beantragt,

die fünf Antragsgegner aus der SPD auszuschließen und die Sofortmaßnahmen weiter aufrechtzuerhalten bzw. wieder anzuordnen.

Der beigetretene Ortsverein K-S-N

schließt sich dem Antrag gegenüber seinem Mitglied K an.

Die Antragsgegner beantragen

festzustellen, daß sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben und die

Sofortmaßnahmen, soweit noch nicht geschehen, aufzuheben und die bereits aufgehobenen nicht wieder anzuordnen.

Sie berufen sich darauf, sich lediglich gegen rechtswidriges Verhalten der Juso-HSG zur Wehr gesetzt zu haben. Da sie dort nicht hätten mitarbeiten können, hätten sie in der Zwangssituation als Sozialdemokraten politisch selbständig arbeiten müssen. Dabei hätten sie kenntlich gemacht, daß sie nicht die Juso-HSG, sondern Jusos einer Abteilung seien. Trotz ihrer Bitte an die Vorstände des Antragstellers und des UB in K um klärendes Eingreifen gegen die undemokratischen, satzungswidrigen Praktiken und zur Gewährleistung einer Mitgliederversammlung der Juso-HSG nach den Prinzipien der SPD habe weder ein Gespräch stattgefunden, noch sei ihrem Vorschlag entsprochen worden. Sie könnten auch schwerlich die ewige Zusammenarbeit der Mehrheit der Juso-HSG mit SHB/MSB mittragen."

2. Die Bezirksschiedskommission entschied alsdann aufgrund ihrer mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1979 wie folgt:

„Den Antragsgegnern H, W und K wird für die Dauer von 3 Jahren das Recht zur Bekleidung aller Funktionen aberkannt und gleichzeitig für die Dauer des ersten Jahres das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft angeordnet.

Dem Antragsgegner K[1] wird für die Dauer von 6 Monaten das Recht zur Bekleidung aller Funktionen aberkannt.

Dem Antragsgegner D ist ein Verstoß gegen die Parteiordnung nicht nachgewiesen.

Unter Zurückweisung der weitergehenden Anträge des Antragstellers bleibt die Sofortmaßnahme gegenüber H und W aufrechterhalten.“

3. Gegen diese Entscheidung legten alle Antragsgegner bis auf D Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Ebenso legten der Antragsteller – der Bezirksvorstand Mittelrhein – und der im Verfahren gegen k beigetretene Ortsverein K-S-N Berufung zur Bundesschiedskommission ein.

Die Antragsgegner beantragten die Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission und die Feststellung, daß sie sich keines Verstoßes gegen die Parteiordnung schuldig gemacht hätten.

Die Antragsteller beantragten ebenfalls die Aufhebung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission und den Ausschluß der Antragsgegner aus der SPD einschließlich des Antragsgegners D.

Alle Verfahrensbeteiligten wiederholten im wesentlichen ihre Darlegungen aus dem Verfahren vor der Bezirksschiedskommission. Im übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

4. Der Verfahrensbeistand der Antragsgegner zu 1 bis 5, der Genosse K[3] wurde, nachdem die Berufung durch die von ihm vertretenen Verfahrensbeteiligten selbst eingereicht und selbst begründet wurde, von der Bundesschiedskommission um Auskunft darüber gebeten, ob er weiterhin auch im Verfahren vor der Bundesschiedskommission Verfahrensbeistand der von ihm Vertretenen sei. Eine verneinende Antwort ist bisher bei der Bundesschiedskommission nicht eingegangen. Der Genosse K[3] teilte lediglich durch sein Schreiben vom 10.4.1979 der Bundesschiedskommission mit, daß er "bereit" sei, "die Antragsgegner auch im Berufungsverfahren zu vertreten". Auf weitere Anfragen haben weder er noch die von ihm im Vorverfahren vertretenen Antragsgegner sich zu der gestellten Frage geäußert. Die Bundesschiedskommission stellt fest, daß der Verfahrensbevollmächtigte K[3] auf Anfrage zwar seine Bereitschaft zur Fortführung der Vertretung mitgeteilt, aber keinerlei weitere Äußerungen im Verfahren von sich gegeben hat. Die Antragsgegner haben die Berufungen, die Berufungsbegründungen und die sonstigen Schriftsachen ausschließlich selbst vorgelegt. Somit wurde die Verfahrensvertretung praktisch nicht realisiert.

II.

1. Hinsichtlich der Antragsgegner H, W und K hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, daß sie sich schwerer Verstöße gegen die Ordnung und Grundsätze der Partei schuldig gemacht haben, indem sie, ohne daß nach Abschnitt I Nr. 5 der Grundsätze für die Arbeitsgemeinschaften erforderliche Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen herzustellen, ihre Minderheitspositionen als "Jusos an der Phil.-Fak." oder als "Jusos an der Med. Fak." in Flugblättern publiziert haben. Dadurch entstand - wie ebenfalls die Vorinstanz zutreffend feststellt - schwerer Schaden für die Partei, weil in der studentischen Öffentlichkeit - und nicht nur in dieser - das einheitliche und glaubwürdige Bild der Partei zerstört wurde. Gleichzeitig entstand der Eindruck der Zerrissenheit, was angesichts der Wahlen für das Studentenparlament noch besonders abträglich für die Partei war. Das der

studentischen und sonstigen Öffentlichkeit gebotene Bild konkurrierender Kandidaten der "Juso HSG" und "Jusos" stellt eine besonders nachhaltige und schwere Schädigung der Parteiinteressen dar. Zumindest die Mitwirkung, wenn nicht die alleinige Initiative, im Interesse einer "gewerkschaftlichen Gruppe" als Gegenposition gegen die ausdrückliche Mehrheitsentscheidung der Juso HSG und entsprechende Stellungnahmen - wiederum ohne Herstellung des Einvernehmens nach den "Richtlinien" - durch die genannten drei Antragsgegner zeigt ganz deutlich, daß die Antragsgegner ihre eigene persönliche Auffassung an die Stelle der durch demokratischen Mehrheitsbeschluß geschaffenen Auffassung setzen wollten. Ihre Einlassungen zeigen auch, daß sie von dieser Auffassung keineswegs abrücken, sondern sie nach wie vor als sachlich und politisch richtig ohne Rücksicht auf Entscheidungen der zuständigen Organe vertreten. Und ebenso ihre Minderheitsmeinung ohne Einvernehmen mit den zuständigen Vorständen veröffentlichten und auch weiter veröffentlichen wollen. Dieser grobe Verstoß gegen die Ordnung und gegen das Solidaritätsgebot und der dadurch für die Partei eingetretene Schaden werden noch dadurch besonders negativ wirksam, weil - wie wiederum die Vorinstanz zutreffend feststellte - die teils ausdrückliche, teils durch geschickte verbale Verknüpfungen suggerierte Gleichstellung der Verhältnisse für Studenten in Nordrhein-Westfalen nach dem dort geltenden Gesetz mit den für Studenten in der DDR obwaltenden gesetzlichen und tatsächlichen Umstände, die sozialdemokratisch geführte Landesregierung in Nordrhein-Westfalen in einer politisch erregten Zeit besonders böswillig verunglimpft wird. Schließlich haben die Antragsgegner durch ihre parteiordnungswidrigen Veröffentlichungen zumindest der studentischen Öffentlichkeit den Eindruck vermittelt, als verfolgten die Jusos als studentische Jugendorganisation der SPD die gleichen Ziele wie die gegnerische "trotzkistische" Gruppe. Ihre Veröffentlichungen decken sich inhaltlich völlig mit denen der "IAK" (Trotzkisten). Die Tatsache, daß die Antragsgegner H und W durch die Erhebung von Beiträgen auch noch gegen die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften im Absatz I Nr. 4 verstoßen haben, rundet das Bild einer bewußten parteischädlichen Fraktionsbildung ab.

2. Angesichts dieser, auch von der Vorinstanz in der gleichen kritischen Weise getroffenen Feststellung ist es nicht verständlich, wieso die gleiche Instanz meint, von einem Ausschluß dieser Antragsgegner aus der Partei absehen zu können und ihnen zugute zu halten für richtig hält, daß trotz einer Bitte der Antragsgegner die zuständigen Vorstände nicht "klärend" eingegriffen und eine Mitgliederversammlung der "Juso-HSG" mit allen Beteiligten durchgeführt hätten. Die Antragsgegner können den Vorständen kaum vorwerfen, daß sie im Rahmen der Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften diesen das zugestandene Maß an Selbstbestimmung und Selbstverwaltung gewähren, zumal es zu

eindeutigen Mehrheitsbeschlüssen dieser betroffenen Gruppen gekommen ist. Auf keinen Fall wird das parteischädigende Verhalten der Antragsgegner durch diesen Sachverhalt gerechtfertigt oder auch nur erklärbar. Ganz unabhängig von der vorerwähnten Bitte der Antragsgegner haben sie vor und nach dieser Bitte (in einem Schreiben vom 18.09. 1978) ihre nachhaltig und andauernd ausgeübten parteischädigenden Handlungen unbeirrt begangen. Es war also in Anwendung des § 35 Abs. 1 und 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Organisationsstatuts der SPD auf Ausschluß zu erkennen.

3. Unverständlich bleibt auch, daß die Vorinstanz das Verhalten des Antragsgegners K[1] weniger negativ einstuft als das der drei Vorgenannten. Seine Tätigkeit als Verbreiter der ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Vorstand verfaßten Flugblätter, die nach den Feststellungen der Vorinstanz durch glaubhafte und abgewogene Zeugenaussagen eindeutig festgestellt wurde, ist nicht nur eine bloße Ausführungshandlung, sondern eine politisch bewußte Teilnahme an der gesamten parteischädlichen Aktion. Daß er diese Flugblätter an einem Büchertisch, der offiziell als Stand der SPD und der Jusos deklariert und erkennbar war, verbreitete, zeigt überdies mit großer Deutlichkeit seine Absicht, unter dem offiziellen Namen und Deckmantel der Partei und der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten, politische Inhalte zu verbreiten, die all die schädigenden Elemente enthielten, die schon für die drei vorgenannten Antragsgegner festgestellt wurden. Ihm ist daher das gleiche Fehlverhalten vorzuwerfen. Mithin muß auch für ihn aufgrund der oben erwähnten Bestimmungen des § 35 Abs. 1 und 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Organisationsstatuts auf Ausschluß erkannt werden.

4. Hinsichtlich des Antragsgegners D verkennt die Bezirksschiedskommission, daß die presserechtliche Verantwortlichkeit dieses Antragsgegners für Schriften mit dem Titel "Sozialismus für ganz Deutschland - für Ost und West" die - wie auch die Antragsgegner nicht bestreiten können und nicht bestritten haben - konträre Vorstellungen zu den eindeutigen Beschlüssen der SPD entwickeln und propagieren, keine aus der Distanz vorgenommene Information darstellt. Wer für eine die SPD-Politik in ihren entscheidenden Elementen ablehnende, angreifende und verächtlich machende Veröffentlichung verantwortlich zeichnet und durch diese seine presserechtliche Verantwortung eine solche Veröffentlichung überhaupt erst ermöglicht, kann sich nicht auf eine "informative Tätigkeit" berufen. Zuzustimmen ist auch der Auffassung des Antragstellers, wonach der von den Antragsgegnern K[1], K und D gezeichnete Brief vom 18.09.1978 mit dem Verteiler "An alle Ortsvereine der SPD in K, Unterbezirksvorstand der SPD-K, Vorstände der Arbeitsgemeinschaften der SPD-K, K-Jungsozialisten, Bezirksvorstand Mittelrhein der SPD, Bezirksvorstand Mittelrhein der Jungsozialisten in der SPD, Arbeitskreis Hochschule beim

Bundesvorstand der Jungsozialisten" unter Beifügung des "Erst-Semester-Infos" mit den Worten "(Um einen Anfang zu machen liegt schon diesem Brief ein Faltblatt bei, mit dem wir in diesen Tagen gerade die Erstsemester ansprechen wollten)" versandten. Wer zusammen mit einem Schreiben ein derartiges Papier versendet, von dem muß - wie der Antragsteller zu Recht ausführt - angenommen werden, daß er sich auch damit identifiziert. Die rein verbale Distanzierung kann tatsächlich nur als taktisches Manöver betrachtet werden. Im übrigen ist auch diese Veröffentlichung ohne Einvernehmen mit den zuständigen Gremien der Partei und sogar der Jungsozialisten vorgenommen worden. Auch handelte D genauso wie der Angehörige einer mit der SPD konkurrierenden Partei, der gegen die SPD gerichtete Presseveröffentlichungen durch seinen Namen im Impressum deckt und erfüllt damit ebenfalls den Tatbestand des § 35 Abs. 1 und Nr. 4 und Abs. 3 des Organisationsstatuts.